

25.06.24

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates: Die Fachkrftegewinnung und Arbeitsmarktintegration strken und optimieren

Bundesministerium
des Innern
und fr Heimat
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 25. Juni 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Bundesratsprsidentin,

anbei bersende ich die Sachstandsmitteilung der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates „Die Fachkrftegewinnung und Arbeitsmarktintegration strken und optimieren“ (BR-Drs. 526/23 (Beschluss)) vom 15. Dezember 2023.

Mit freundlichen Gren
Mahmut zdemir

siehe Drucksache 526/23 (Beschluss)

**Sachstandsbericht der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrats
(Drucksache 526/23 (Beschluss)) vom 15. Dezember 2023 „Die
Fachkräftegewinnung und Arbeitsmarktintegration stärken und optimieren“**

Stand: 14. Mai 2024

Punkt 1 a+c

Die deutschen Auslandsvertretungen spielen eine entscheidende Rolle bei der Gewinnung von Fachkräften. Die Wartezeiten für Termine zur Visaerteilung sind jedoch oft zu lang. Die Bundesregierung wird aufgefordert, organisatorische Maßnahmen innerhalb der Auslandsvertretungen zu prüfen, die geeignet sind, Abhilfe zu schaffen. Die Auslandsvertretungen müssen im Bereich der Visaerteilung personell so ausgestattet sein, dass Termine zur Visaerteilung kurzfristig möglich sind und Visaverfahren beschleunigt werden. In den deutschen Auslandsvertretungen soll eine Person als Sonderbeauftragte zur Fachkräftegewinnung eingesetzt werden, der bzw. die als koordinierende Stelle in der jeweiligen Auslandsvertretung die Prozesse für Fachkräfteeinwanderung verantwortlich betreut und als Ansprechpartner für die Länder sowie andere Akteure zur Fachkräftegewinnung bereitsteht.

Visaverfahren für Fachkräfte müssen schnellstmöglich digitalisiert werden. Antragstellungen sollten im Internet möglich sein. Bestehende bürokratische Hürden, die nicht im sicherheitspolitischen Interesse sind, müssen abgebaut werden.

Durch die konsequente Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans Visabeschleunigung haben die Visastellen im vergangenen Jahr bereits 18% mehr nationale Visa bearbeitet als im relevanten Vergleichszeitraum vor Corona. Über 50% dieser Steigerung sind dabei auf die zusätzliche Visabearbeitung im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten in den Bereichen Studium, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit zurückzuführen.

Das Auswärtige Amt setzt den Visaaktionsplan auch weiterhin konsequent um: Bis Jahresende wird das nationale Visumverfahren digitalisiert, umfassend, weltweit, von Ende zu Ende. Im letzten Jahr wurde bereits in sechs der zehn wichtigsten Herkunftsländer für Fachkräfte in den für sie relevanten Antragskategorien die Möglichkeit zum Online-Antrag geschaffen, gegenwärtig stehen Online-Anträge für 30% des Fachkräfteaufkommens von 2022 und an 24 Auslandsvertretungen in 19 Ländern zur Verfügung. 80 Prozent der Visumunterlagen werden nur noch digital an die Ausländerbehörden übermittelt, allein das spart vier bis sechs Wochen Postlaufzeit. Und das Auswärtige Amt erhöht mit Nachdruck die Visaannahme- und Bearbeitungskapazitäten: durch verstärkten und flexibleren Personaleinsatz an Auslandsvertretungen, durch Ausbau der Auslagerung der Antragsannahme und durch kontinuierlichen Ausbau der Visainlandsbearbeitung im BfAA. Bis Ende des Jahres soll die Bearbeitung dort auf ca. 100.000 Fachkräftevisa steigern.

Durch Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in der Visabearbeitung, wie beispielsweise die verstärkte Auslagerung der Antragsannahme, einen noch flexibleren Personaleinsatz und die Nutzung von Skaleneffekten in der Zentralisierung der Fachkräftevisabearbeitung, wird zudem das Visumverfahren systemisch beschleunigt, indem die Gesamtleistung erhöht wird.

Die Auslandsvertretungen stellen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren (u.a. Annahme- und Bearbeitungskapazitäten und rechtlicher Prioritätensetzungen) die größtmögliche Anzahl von Terminen zur Verfügung. Bestehen dennoch Wartezeiten, so werden in der Regel für besonders qualifizierte Fachkräfte gesonderte Termine angeboten, sodass für diese in der Regel keine oder nur sehr kurze Wartezeiten bestehen.

Terminwartelisten helfen dabei bei der gezielten Steuerung und Priorisierung der Terminvergabe. Die Auslandsvertretungen bieten z.B. flächendeckend innerhalb der gesetzlichen Frist Zugang zum beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a Abs. 5 AufenthG, bei dem die Antragstellenden von verkürzten Termin- und Bearbeitungsfristen im Visumverfahren profitieren, obwohl teilweise Terminwartelisten eingerichtet sind. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der gesetzlichen Priorisierung dieser Kategorie Rechnung getragen werden kann.

Die Verfahrensdauer ist hingegen immer abhängig vom konkreten Einzelfall und kann daher stark variieren. Sie hängt unter anderem davon ab, ob die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, ob eine weitergehende Überprüfung der Unterlagen erforderlich wird oder ob die Rückmeldungen zu den erforderlichen Beteiligungen von Behörden im Inland erfolgt sind. Im Rahmen des Visaaktionsplans wurde die Zusammenarbeit mit den am Visumverfahren beteiligten Innenbehörden durch den Abbau von Beteiligungserfordernissen optimiert.

Punkt 1 b

Das Regelwerk des Visahandbuchs bedarf der Überarbeitung. Dort enthaltene Regelungen müssen überprüft werden, damit das Ziel, zukünftig mehr Fachkräfte zu gewinnen, besser erreicht werden kann. Insgesamt müssen Regeln des Visa-Handbuchs im Sinne der Fachkräfte ausgelegt werden, die nach Deutschland kommen wollen, wenn die einreisewilligen Personen erforderliche sicherheitspolitische Überprüfungen bestanden haben und nachweislich Fragen des Lebensunterhalts und der Qualifizierungsmaßnahmen nach der Einreise geklärt sind.

Das Visumhandbuch wird kontinuierlich sowie anlassbezogen überprüft, überarbeitet und aktualisiert. Die mit dem FEG sukzessive in Kraft tretenden Regelungen wurden und werden zeitnah im Visumhandbuch übernommen. Informationen über das FEG erhalten die Visastellen nicht nur mittels Visumhandbuch, sondern das Auswärtige Amt stellt den Mitarbeitenden seiner Visastellen darüber hinaus weiterführende Informationen sowie Weisungen zur Verfügung, um eine bestmögliche Entscheidungspraxis zu ermöglichen. Daneben haben die Visastellen die Möglichkeit, sich mit den Referaten der Zentrale zu Grundsatz- und Einzelfallfragen abzustimmen.

Punkt 1 d

Der Bund muss für Verfahrenssicherheit in der operativen Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sorgen. In Abstimmung mit den Ländern ist zu klären, welche Aufgaben von welchen Akteuren in den Verfahren der Fachkräftegewinnung im Hinblick auf die neuen Regelungen zu übernehmen und wie die Schnittstellen zwischen diesen Akteuren zu gestalten und zu organisieren sind.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu den jeweiligen Inkrafttretenszeitpunkten der

Änderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung aktualisiert. Die Anwendungshinweise enthalten auch solche auf Prüfständigkeiten. In die Anwendungshinweise sind Rückmeldungen der Länder eingeflossen. Eine wichtige Quelle der Hinweise war zudem die AG Verwaltungsverfahren, an der Vertreter der Länder und anderer am Titelerteilungsverfahren beteiligten Stellen teilgenommen haben. Ziel dieser AG war explizit die Klärung von Prüfständigkeiten und dadurch die Vermeidung von Doppelprüfungen.

Punkt 1e

Um das Werben und die Ansprache von Fachkräften zu verbessern, sollten auf den offiziellen Internetseiten und Auftritten der Bundesrepublik mehrsprachige Stellenanzeigen und Informationen zu offenen Stellen bereitgestellt werden, damit möglichst viele Fachkräfte aus dem Ausland von dem Angebot des Online-Stellenportals profitieren können.

Beim Informationsportal „Make it in Germany“ der Bundesregierung können die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) bezogenen Stellenangebote mit Hilfe einer automatisierten Übersetzung in verschiedenen Sprachen eingesehen werden. Die BA prüft derzeit Möglichkeiten, ihren Webauftritt für die Zielgruppe Zuwanderungsinteressierte zu verbessern. Im Fokus stehen dabei die Mehrsprachigkeit und eine nutzerfreundliche Orientierung und Betreuung innerhalb des Online-Portals der BA. Das BA-Projekt PINK II setzt zudem bis zum 2. Quartal 2024 einen Hinweis zur Möglichkeit browserbasierter Übersetzungen von Stellenangeboten in der Jobsuche um.

Punkt 1f

Gleichzeitig müssen die Beratungsstrukturen verbessert werden. Hierzu zählt, die bislang auf projektbasisfinanzierte IQ-Anerkennungsberatung auf eine Regelleistung umzustellen, um mehr Menschen in Anerkennung zu führen.

Die aktuelle Förderrichtlinie des ESF Plus-Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung weist darauf hin, dass die Förderung der Modellentwicklung zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB) zum letzten Mal erfolgt und eine Verstetigung mit Ablauf der Förderperiode Ende 2028 beabsichtigt ist. Für die Beratung zu Anerkennung und Qualifizierung ist ein langfristig kohärentes Unterstützungssystem mit Angeboten von Bund und Ländern notwendig. Das Förderungsende der AQB und dass der Bund sich perspektivisch eine Übernahme durch die Bundesagentur für Arbeit vorstellen kann, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales grds. bereits kommuniziert. Über Umsetzung, Umfang und Zeitpunkt ist noch zu entscheiden. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Gesetzgeber.

Punkt 1g

Für eine nachhaltige Fachkräftegewinnung sind auch unterstützende Willkommensstrukturen in den Ländern und Kommunen erforderlich, die die Menschen und ihre Familien bei der gesellschaftlichen und betrieblichen Integration begleiten. Sie sollen das schnelle Ankommen der Fachkräfte und ihrer Familien in der neuen Heimat

ermöglichen. Der Bundesrat fordert den Bund auf, die Länder hierbei finanziell zu unterstützen.

Die Bundesregierung finanziert vielfältige Instrumente im Bereich der unterstützenden Willkommensstrukturen. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit die deutsche Sprache zu erlernen mit den bundesgeförderten Integrationskursen und Angeboten der berufsbezogenen Deutschsprachförderung. Diese Angebote stehen ausdrücklich auch für einreisende Fach- und Arbeitskräfte sowie für deren Familienangehörigen zur Verfügung. Hierfür sind im Bundeshaushalt 2024 1,378 Milliarden Euro eingeplant. Auch die Projektförderung des Bundes im Rahmen der bewährten Programme, wie die migrationsspezifische Beratung und sozialpädagogische Begleitung für erwachsene und jugendliche Zugewanderte (MBE und JMD), das bekannte Programm „Integration durch Sport“, sowie das Bundesprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt – vor Ort.Vernetzt.Verbunden.“ unterstützen die Willkommensstrukturen vor Ort. Gerade das BGZ zielt auf Räume für zivilgesellschaftliche Aktivitäten und die Entstehung interkultureller Freundschaften und Gemeinschaften. Darüber hinaus finanziert die Bundesregierung noch weitere Projektförderungen, die ebenfalls das Ziel haben, das Ankommen und letztlich das Zusammenleben zu stärken. Hier sei das Programm „Houses of Resources“ genannt, das kleine integrativ tätige Migrantenorganisationen unterstützt. Schließlich ermöglicht der Bund über seine nationalen Programmgestaltungen den Ländern und Kommunen Zugang zu europäischen Fördergeldern wie dem Europäischer Sozialfonds Plus und dem europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Darunter fallen z.B. die Beratungs- und Förderangebote der ESF Plus-Programme IQ – Integration durch Qualifizierung, MY TURN – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch, WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt und Rat geben – Ja zur Ausbildung!.

Punkt 2a

Die Erstorientierungskurse, Integrationskurse und Berufssprachkurse müssen nachhaltig, bedarfsgerecht und finanziell auskömmlich ausgestattet sein, insbesondere auch im Hinblick auf die Versorgung im ländlichen Raum. Hierzu zählt auch, die generelle Verbesserung des Angebots an digitalen Kursformen vorzunehmen.

Beim Erstorientierungskurs (EOK) handelt es sich um eine Projektförderung des Bundes, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht. Der EOK wendet sich an Zugewanderte mit wenig Lernerfahrung oder Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen. Anders als im Integrationskurs gehört eine sprachliche Lernprogression nicht zur Zielsetzung des EOK. Vorrangige Integrationsmaßnahme für eine frühzeitige Integration ist deshalb der Integrationskurs. Für den Integrationskurs wurden die Haushaltsmittel noch einmal deutlich erhöht. So wird im Haushalt 2024 für den Integrationskurs die Rekordsumme von 1,068 Mrd. Euro (+310 Mio. Euro ggü. Haushaltsansatz 2023) bereitgestellt. Für die Berufssprachkurse werden in 2024, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Ausgaberesten, ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Die Veranschlagungen in den Folgejahren bleibt den jeweiligen Aufstellungsverfahren zum Bundeshaushalt vorbehalten.

In den Berufssprachkursen und - mit der Änderung der Integrationskursverordnung zum 1. Februar 2023 - den Integrationskursen können nunmehr in allen Kursarten Online-Kurse

durchgeführt werden. Die Vorteile bestehen u.a. darin, räumliche Distanzen zu überbrücken und die Kursteilnahme, z.B. für Menschen mit Betreuungspflichten, zu vereinfachen.

Punkt 2b

Darüber hinaus gilt es, faktische lokale bzw. regionale Zugangsmöglichkeiten zu C1- und C2-Sprachkursangeboten zu verbessern, insbesondere durch (überregionale) Online-Angebote, ggf. auch als länderübergreifendes oder deutschlandweites Online-Angebot, und die Zulassung von Kleinstgruppen.

Berufssprachkurse (BSK) mit dem Zielsprachniveau C2 werden bereits regelmäßig in virtuellen Klassenzimmern angeboten. Zudem werden in kleinem Umfang überregional und länderübergreifend berufsbereichsspezifische Projekte im Onlineformat erprobt. Weitere Pilotierungen, eine anschließende Evaluation der Rahmenbedingungen sowie der pädagogisch-didaktischen Vorgehensweise können Erkenntnisse zur Weiterentwicklung und zum Ausbau solcher Kursmodelle liefern. Kleinstgruppen werden grundsätzlich aus pädagogischen und finanziellen Gründen kritisch gesehen.

Punkt 2c

Zum Erhalt erreichter Sprachkompetenzen, zur Verhinderung von sprachlichen Kompetenzverlusten und zum Training fachsprachlicher Kenntnisse in Ausbildung und Beruf sollen niedrigschwellige, bedarfsgerechte und auch berufsbegleitende Kursangebote, sowie Brückenangebote in das Sprachfördersystem aufgenommen werden. Digitale Angebote sind auszubauen.

Mit dem Gesamtprogramm Sprache der Bundesregierung, bestehend aus den Integrationskursen (in Zuständigkeit des BMI) und den Berufssprachkursen (in Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)), steht ein vielfältiges Angebot zur Vertiefung der Deutschkenntnisse speziell mit Blick auf den Einstieg in den Arbeitsmarkt zur Verfügung. Aufgrund der breiten Ausfächerung des Gesamtprogramms Sprache kann auf die ganz unterschiedlichen Bedarfe der Teilnehmenden – von nicht alphabetisierten Personen bis zu hoch qualifizierten Fachkräften reagiert werden. Die Berufssprachkurse schließen in der Regel an das Sprachkursniveau B1 GER der Integrationskurse an. Beide Angebote sind durch das optionale Brückenelement B1/B2 mit zusätzlichen 100 Unterrichtseinheiten gut miteinander verzahnt. Zum Ausbau berufsbegleitender Angebote wurde zudem im Rahmen des Job-Turbos der sogenannte Job-Berufssprachkurs konzipiert, der den beschäftigungsbegleitenden Spracherwerb fördert und erleichtert und damit das Ankommen im Betrieb und eine nachhaltige Beschäftigung unterstützt.

Beim Bundesprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ (BGZ) werden im Rahmen eines der Programmschwerpunkte Projekte gefördert, die den Spracherwerb in den Integrationskursen flankieren, indem sie Möglichkeiten bieten, erworbene Sprachkenntnisse im alltäglichen Austausch und die aktive Interaktion mit deutschsprechenden Personen zu pflegen und zu erweitern und durch Teilhabemöglichkeiten neue soziale Lebenswelten kennenzulernen. Hierdurch soll die gleichberechtigte Teilhabe und das freiwillige Engagement von Kursteilnehmenden gestärkt werden.

Auch die Frauenkurse des Programms „Migrantinnen stark im Alltag“ (MiA-Kurse) stellen ein klassisches Brückenangebot dar. So sollen die MiA-Kurse die Teilnehmerinnen stärken und ihnen dabei helfen, weitere Integrationsangebote in Anspruch zu nehmen. Insbesondere ermutigen sie die Frauen einen Integrationskurs zu besuchen. Die Kurse unterstützen die Frauen bei Bedarf aber auch während einer Integrationskursteilnahme (bspw. bei Lernschwierigkeiten) sowie nach einem Kursbesuch, um die Integration dieser Frauen zu fördern.

Daneben können auch digital gestützte Lernangebote wie beispielsweise das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte vhs-Lernportal (<https://www.vhs-lernportal.de>) zum eigenständigen Spracherwerb und -erhalt genutzt werden.

Punkt 2d

Bei den Lehrkräften ist auf einen deutlichen Ausbau sozialversicherungspflichtiger und tarifgerechter Beschäftigungsverhältnisse hinzuwirken sowie eine beschleunigte und vereinfachte Zulassung von neuen Kursträgern bzw. Kursorten bzw. Lehrkräften zu ermöglichen, eine kostendeckende Finanzierung der Kursträger sicherzustellen.

Die Ausgestaltung von Verträgen zwischen Lehrkräften und Kursträgern unterliegen der privatrechtlich geschützten Vertragsautonomie. So ist es weder dem BMI, dem BMAS noch dem BAMF, die selbst in keiner Rechtsbeziehung zu den von den Trägern beschäftigten Lehrkräften stehen, möglich, auf die Wahl der Beschäftigungsart - sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder Honorarvertrag - oder auf die konkreten vertraglichen Vereinbarungen die zwischen Kursträgern und Honorarlehrkräften geschlossen werden, Einfluss zu nehmen.

Die Aushandlung und der Abschluss eines eigenen Tarifvertrags muss aus der Branche heraus organisiert werden und liegt in der Verantwortung der zuständigen Tarifvertragsparteien. Das BAMF hat (vorübergehende und dauerhafte) Maßnahmen zur Gewinnung von zusätzlichen Lehrkräften und zur Erleichterung der Kursortzulassung ergriffen. Unter anderem wurde eine Anpassung von Zulassungsvoraussetzungen für Lehrkräfte vorgenommen und der Zugang zur Unterrichtstätigkeit beschleunigt.

Der für die Integrationskurs und Berufssprachkurse gezahlte Kostenerstattungssatz deckt pauschaliert die Kosten eines Kursträgers für die Kursdurchführung ab, wie z.B. für die Lehrkräftevergütung.

Punkt 2e

Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung ist auch über das am 31. Dezember 2023 vorgesehene Ende des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ hinaus finanziell abzusichern und auszubauen. Die Förderbedingungen sind so auszugestalten, dass sie eine erfolgreiche Umsetzung durch die Träger ermöglichen.

BMFSFJ und BMI setzen die Förderung der integrationsbegleitenden Kinderbeaufsichtigung auch über die Laufzeit des bisherigen Bundesprogramms hinaus fort und ziehen dafür nunmehr Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) heran. Zum 01.01.2024 startete das

neue ESF Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“. Dabei handelt es sich auch weiterhin um ein subsidiäres Angebot zur kursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung, solange kein Angebot auf Kindertagesbetreuung im Regelsystem genutzt werden kann und noch keine Schulpflicht besteht. Das neue ESF Plus-Programm basiert auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen zum Bundesprogramm. Mit der Fortsetzung des Engagements des Bundes soll die Überführung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung in kommunale Strukturen weiter vorangetrieben werden.

Punkt 2 f

Die Sprachqualifizierung im In- und Ausland ist aufzustocken und der von der Bundesregierung versprochene quantitative und qualitative Ausbau – auch von digitalen – Sprach- und Prüfungsangeboten muss umgesetzt und sichergestellt werden.

Die Bundesregierung stellt dem Goethe Institut (GI) Mittel zur Rekrutierung und Qualifizierung zusätzlicher Sprachlehrkräfte v.a. in den Hauptherkunftsländern der Fachkräftemigration bereit, um dem Mangel an qualifizierten Deutschlehrkräften zu begegnen. Sprachkurse des GI werden sowohl in Präsenzform als auch in verschiedenen Online- und Hybridformaten angeboten. Sprachprüfungen der Stufen B1 und B2 des GER können in zahlreichen GI vor Ort im Institut digital am Computer abgelegt werden. Ein Pilotprojekt für fernüberwachte digitale Prüfungen der Stufe A1 läuft seit Mitte 2023 am GI Belgrad.

Auch im Rahmen der schulischen DaF-Arbeit des GI u.a. Mittler werden Projekte zur Förderung von Deutsch in berufsbildenden Einrichtungen bzw. Zweigen und mit berufssprachlichem Bezug gefördert.

Punkt 2g

Die vorgenommene Reduzierung der Bundesmittel für die Erstorientierungskurse (EOK) ist zurückzunehmen. Zugleich sind die Bundesmittel an den erhöhten Bedarf anzupassen und somit angemessen aufzustocken.

Im Erstorientierungskurs (EOK) stehen 2024 23,5 Mio. Euro zur Verfügung. Hiermit wird die mittelfristige Finanzplanung fortgeschrieben. Grundsätzlich gilt, dass es sich beim EOK um eine Projektförderung des Bundes handelt, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht. Vorrangige Integrationsmaßnahme für eine frühzeitige Integration ist der Integrationskurs. Für einen bedarfsgerechten Einsatz von Haushaltsmitteln sind die Integrationsinstrumente des Bundes insgesamt zu betrachten (siehe 2a).

Punkt 2 h

Die Abschaffung der AZAV-Zertifizierung für Schulen des Gesundheitswesens und damit der Beschluss des Bundesrates vom 3. März 2023 (BR-Drucksache 4/23) ist umzusetzen.

Durch die Zulassung der Träger und ihrer arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) wird sichergestellt, dass die Qualität arbeitsmarktlcher Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems durch bundeseinheitlich geregelte

Mindeststandards nachhaltig verbessert und die im Bereich der Arbeitsförderung zu berücksichtigenden Voraussetzungen gewährleistet werden (z. B. angemessene Kostensätze, arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit sowie angemessene Dauer der berufsabschlussbezogenen Maßnahmen). Daher bedürfen ausnahmslos alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung anbieten wollen, einer AZAV-Zulassung durch eine fachkundige Stelle - unabhängig davon, ob es sich um privatwirtschaftlich organisierte Träger oder um staatliche bzw. staatlich anerkannte Schulen und Hochschulen handelt. Eine Befreiung einzelner Anbieter von dieser Zulassungspflicht würde der Grundkonzeption und dem Ziel der gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Gleichbehandlungsgebot aller Bildungsanbieter widersprechen. Zu bedenken ist dabei insbesondere, dass die Anforderungen einer staatlichen Zulassung bzw. Anerkennung nicht vollständig vergleichbar mit den Anforderungen sind, die sich aus der Zulassung nach dem SGB III und der AZAV ergeben. Soweit Überschneidungen bestehen, sieht das geltende Recht bereits vor, dass die Zertifikate und Anerkennungen anderer Stellen bei der AZAV-Zulassung zu berücksichtigen sind.

Punkt 3a

Für die Unterstützung des Integrationsprozesses ist es wichtig, Geflüchteten den Zugang zu Integrationskursen und zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung des Bundes zu ermöglichen und hierfür die notwendigen Kapazitäten bereitzuhalten.

Um eine schnelle Integration zu unterstützen, haben seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts zum Jahreswechsel 2022/2023 alle Asylbewerbenden unabhängig von ihrer Bleibeperspektive von Anfang an Zugang zu den Integrations- und Berufssprachkursen.

Der Integrationskursbereich hat auch operativ den Stresstest durch die Herausforderung des Kriegs in der Ukraine bestanden. Die Anzahl der Teilnehmenden hat sich mit über 341.000 Teilnehmende (TN) 2022 sowie über 363.000 TN 2023 mehr als verdreifacht im Vergleich zu 2020 und 2021 (jeweils rd. 100.000 TN). Die Träger melden konstant für die kommenden 3 Monate durchschnittlich 50.000 freie Kursplätze. Zusätzliche Lehrkräfte wurden gewonnen. Innerhalb von zwei Jahren konnte die Zahl von aktiv unterrichtenden Lehrkräften im IK von ca. 12.000 auf aktuell ca. 19.600, und damit um mehr als 50 Prozent, gesteigert werden. Im Bereich der Berufssprachkurse werden monatlich im Durchschnitt 15.000 bis 20.000 freie Kursplätze gemeldet. Zudem werden die Sprachkursangebote regelmäßig auf KURSNET eingestellt und aktualisiert. Sollte es bei den Integrations- oder Berufssprachkursen dennoch lokal zu Engpässen kommen, unterstützen die Regionalkoordinatoren des BAMF und in den Berufssprachkursen die Außendienstmitarbeitenden vor Ort bei der Suche nach einem Kursplatz.

Punkt 3b

Der Bundesrat bekräftigt die Bitte der Länder, dass es dringend notwendig ist, dass die Bundesregierung die bestehenden Hürden für die Arbeitsaufnahme von Geflüchteten mit rechtlich gesicherter Bleibeperspektive beseitigt.

- Anerkannte Flüchtlinge haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

- Durch jüngste Rechtsänderungen wurde der Arbeitsmarktzugang weiter liberalisiert:
- § 10 Absatz 1 und 3 AufenthG (Verbot des Spurwechsels) wurde geändert. Ein Spurwechsel im laufenden Asylverfahren in die §§ 18a, 18b AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung bzw. mit akademischer Ausbildung) ist nur möglich mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Nach Abschluss eines Asylverfahrens ist ein Spurwechsel in die § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 AufenthG nicht möglich, wenn der Asylantrag unanfechtbar ablehnt worden ist. Personen allerdings, die vor dem 29.03.2023 eingereist sind und ihren Asylantrag aktiv zurückgenommen haben, können den Spurwechsel in die § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 AufenthG vollziehen.
- Mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz (In Kraft seit 27.02.2024) wurde ein verbesserter Zugang zum Arbeitsmarkt für Gestattete und Geduldete sowie weitere Erleichterungen beschlossen, u.a.
 - Das Arbeitsverbot für Asylbewerber während ihres Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen endet grundsätzlich nach nunmehr sechs statt bisher neun Monaten.
 - Die bestehenden Ausschlussgründe, wie zum Beispiel für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftstaaten, bleiben erhalten.
 - Das Ermessen der Ausländerbehörden bezüglich der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Geduldete wird nunmehr als gebundene Entscheidung ausgestaltet. Dadurch soll eine möglichst bundeseinheitliche Praxis in der Anwendung der Regelung erreicht werden. Eine Beschäftigungserlaubnis kommt allerdings nicht in Betracht, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Punkt 4a

Bei der Bewältigung von Fluchtmigration handelt es sich um eine dauerhafte Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzler haben sich am 6. November 2023 auf den Einstieg in ein atmendes System geeinigt. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Bundesregierung die Einigung entsprechend dem vereinbarten Zeitplan umsetzen wird.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 6. November 2023 eine jährliche Pauschale pro Asylersantrag in Höhe von 7.500 Euro vereinbart, mit der Länder und Kommunen ab dem Jahr 2024 durch den Bund entlastet werden sollen. Es wurde vereinbart, den Umsatzsteueranteil der Länder zu Lasten des Bundes in der ersten Hälfte des Jahres 2024 in Höhe von insgesamt 1,75 Mrd. € zu erhöhen und die im Folgejahr festzulegenden Umsatzsteueranteile unter Berücksichtigung einer Spitzabrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Asylersanträgen zu bemessen. Der für die Änderung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens erforderliche Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wurde am 24. April 2024 durch das Bundeskabinett beschlossen.

Punkt 4b

Die geplanten Kürzungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 bei der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege von

81,491 Millionen Euro 2023 auf 57,491 Millionen Euro 2024 sind zurückzunehmen. Gleiches gilt für die Mittelreduzierung bei den Jugendmigrationsdiensten (JMD). Die Mittel für die MBE und JMD sind entsprechend den Beschlüssen der 18. Integrationsministerkonferenz 2023 bedarfsgerecht zu erhöhen.

Im Haushalt 2024 stehen jetzt für die MBE rd. 77,5 Mio. € und für den JMD rd. 65,85 Mio. € zur Verfügung.

Punkt 5a

Der aufgenommene Prozess zur Digitalisierung des Migrationswesens entsprechend den Beschlüssen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 15. Juni 2023 muss jetzt zügig umgesetzt werden, um auch hierdurch die Arbeitsmarktintegration entschieden voranzutreiben und die Verwaltungsprozesse aller Beteiligten, insbesondere die Digitalisierung der Visaverfahren, medienbruchfrei zu gestalten.

Im Nachgang des MPK-Beschlusses vom 15. Juni 2023 wurde ein Koordinierungsprogramm zum Ausbau der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung erfolgreich initialisiert. Das BMI hat in dem Vorhaben die zentrale Steuerungsrolle übernommen. Die ressort- und verwaltungsebenenübergreifenden Arbeits- und Steuerungsgremien wurden geschaffen und haben ihre Arbeit in Form einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe und sechs Unterarbeitsgruppen in der zweiten Jahreshälfte 2023 aufgenommen.

Eine Meilensteinplanung zur Umsetzung der in den MPK-Beschlüssen genannten Maßnahmen wurde in Form einer Roadmap erarbeitet. Diese Roadmap wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Schwerpunktthemen innerhalb des Projektes bilden

- die Einführung einer eAkte in den Ausländerbehörden,
- die Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters zu einem zentralen Ausländerdateisystem,
- der Abbau von rechtlichen Digitalisierungshürden
- die enge und konstruktive Unterstützung der Länder und Kommunen bei der Entwicklung von PIK-Nachfolgelösungen sowie
- die verstärkte Nachnutzung bereits vorhandener technischer Lösungen.

Im Rahmen des Koordinierungsprogramms blickt eine Arbeitsgruppe speziell gesamthaft auf den Prozess der Erwerbsmigration und zeigt Verbesserungspotentiale auf, um medienbruchfreie, effiziente und digitalisierte Verfahren sicherzustellen.

Im Zeitraum November 2023 bis Januar 2024 wurde eine digitale Befragung der Ausländerbehörden (Umfrage "Digitalisierung der Migrationsverwaltung: Sachstand und Herausforderungen") durchgeführt. Alle Länder wurden gebeten, an der Befragung teilzunehmen bzw. die Ausländerbehörden in ihren Kommunen zur Teilnahme anzuregen. An der Umfrage haben über 350 von gut 600 Ausländerbehörden teilgenommen. Die Ergebnisse der Umfrage tragen dazu bei, ein detailliertes Verständnis der Prozesse und Dienstleistungen der Ausländerbehörden sowie aktueller Herausforderungen zu entwickeln und spielt damit für das weitere Projekt eine zentrale Rolle.

Der erfolgreiche Ausbau der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung hängt maßgeblich von der Mitwirkung der Länder und Kommunen ab. Die Umsetzung der meisten Maßnahmen liegt in der föderalen Zuständigkeit der Länder und ist durch diese sicherzustellen.

Punkt 5 b) und c)

Ebenso gilt es, das OZG-Projekt „elektronische Antragstellung auf Berufs-erkennung“ zu einem „elektronischen Fachverfahren“ mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen digitalen Antragsbearbeitung zügig weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der notwendigen Ausweitung der Digitalisierungsprozesse gilt es, ein zentrales Basisfachverfahren für alle Berufe zu schaffen, mit dem die Bundesentwicklungen E-Identitätsfeststellung und E-Payment sowie die Landesportale und die elektronische Antragstellung schnell und medienbruchfrei verknüpft werden können.

- Die Bundesregierung erkennt die Bemühungen des Umsetzungslandes NRW und vieler weiterer Länder der Nachnutzungsallianz im Rahmen des OZG-Projekts „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ an und begrüßt die Initiative der Länder zur Entwicklung einer länderübergreifenden Software zur Vorgangsbearbeitung („Fachverfahren“) in ihren Behörden.
- Die Verwendung elektronischer Fachverfahren ist zwingende Voraussetzung zur Hebung der digitalen Dividende. Nur so wird verhindert, dass elektronische Anträge ausgedruckt, abgetippt und sortiert werden müssen. Mit dem Fachverfahren hat die Sachbearbeitung alle relevanten Angaben direkt vor sich und kann sich auf die inhaltliche Bearbeitung konzentrieren.
- Die bundeseitige Übernahme der Entwicklungskosten (bis zu 14 Mio. EUR aus Mitteln des BMI) für das OZG-Projekt endete planmäßig am 31.12.2023. Das ist seit Ende 2022 bekannt.
- Die Verantwortung für das Projekt geht auf die Länder über. Finanzierungszusagen des Bundes sieht das Grundgesetz für die in Rede stehende Fallkonstellation einer Ende-zu-Ende Digitalisierung nicht vor. Bund und Länder haben die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben nach der jeweiligen Aufgabenverteilung zu tragen. Seit 2020 ist bekannt, dass den Länderbehörden aus dem OZG-Antragsdienst ein „elektronisches Antragspaket“ zugestellt wird.
- Sofern die Länder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine gemeinsame Entwicklung eines zentralen Basisfachverfahrens anstreben, sollten Schnittstellen mit Basiskomponenten (BundID mit Bürgerpostfach und E-Payment) selbstverständlich berücksichtigt werden.